

Aktueller Stand der Sanktionen gegen Libyen

Finanzsanktionen und Militärgüterembargo weiter in Kraft

Die Sanktionen der EU gegen Libyen umfassen:

- ein erweitertes **Waffenembargo** inkl. Verbot der technischen Hilfe und von Finanzierungsdienstleistungen. Dieses Militärgüterembargo löst auch ein Verbot zur Lieferung aller Waren aus, die in Libyen in eine militärische Endverwendung kommen können. Artikel 2 des **Beschlusses 2015/1333 idgF** enthält Ausnahmen vom Militärgüterembargo: z.B. für bestimmte Schutzbekleidung für Personal der UN/EU/EU-Mitgliedstaaten, Medienvertreter, Hilfspersonal etc. ebenso wie für Militärgüter, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Regierung in den Bereichen Sicherheit oder Entwaffnung bestimmt sind.
- **Güter zur internen Repression** lt. Liste im **Anhang I der Verordnung 2016/44 idgF**: Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren **Ausfuhr**, Lieferung, Weitergabe oder Verkauf, ebenso der **Einfuhr**, Beförderung oder des Erwerbs; Ausnahmen bestehen für bestimmte Schutzbekleidung für Personal der UN/EU/EU-Mitgliedstaaten, Medienvertreter, Hilfspersonal etc. (Art 2 Abs 3) oder sonst zu humanitären oder Schutzzwecken (Art 2 Abs 4). Ebenso verboten ist die technische oder finanzielle Unterstützung für Ausrüstung zur internen Repression.
- **Finanzsanktionen: Listung von Personen, Organisationen und Einrichtungen** im **Anhang II** (UN-Listungen) und **Anhang III** (EU-Listung) der Verordnung 2016/44 idgF.
Gelder dieser natürlichen und juristischen Personen, die sich in der EU befinden, sind eingefroren: es ist **verboten, diesen Personen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen**.
Die **Libyan Investment Authority (Libysche Investitionsbehörde)** und die **Libyan Africa Investment Portfolio** wurden zwar inzwischen vom Anhang II der Verordnung gestrichen, dennoch bleiben sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die am 16. September 2011 im Eigentum oder Besitz bzw. von diesen gehalten oder kontrolliert wurden, einschließlich Zinsen, Dividenden oder sonstigen Erträgen oder Gewinne aus den eingefrorenen Vermögenswerten, eingefroren. Die Anordnung der Kontensperre gilt aber nicht für nach dem 16. September 2011 einlangende Gelder, es gilt auch nicht mehr das Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot (Art 5 Abs 4 iVm Anhang VI).

Art 8 bis Art 14 definiert Situationen, unter denen – bei Einhaltung der jeweils genannten Voraussetzungen – die Freigabe von eingefrorenen Geldern oder die Bereitstellung von Geldern genehmigt werden kann.
- **Verkehrsbeschränkungen für Schiffe**
Um die illegale Ausfuhr von Rohöl aus Libyen hintanzuhalten, werden - in Umsetzung der UN-SR Res. 2146(2014) - bestimmte Schiffe im **Anhang V** gelistet. Diese dort benannten Schiffe dürfen kein Erdöl, darunter Rohöl und raffinierte Erdölzeugnisse aus Libyen laden, befördern oder entladen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von der Kontaktstelle der Regierung Libyens genehmigt. Gelistete Schiffe sind in den Häfen der EU nicht zugelassen; Bunker-, Schiffversorgungs- und Schiffwartungsdienstleistungen sind ebenso verboten wie alle Finanztransaktionen im Zusammenhang mit verbotenen Tätigkeiten solcher benannter Schiffe. Derzeit sind zwei Schiffe gelistet.
- Genehmigungspflicht für die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von bestimmten Gütern des **Anhang VII**, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können: Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, aufblasbare Boote, Motorboote mit Außenbordmotor, bestimmte elektrische Außenbordmotoren;
Genehmigungspflicht für die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdienste sowie Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit gelisteten Gütern des Anhang VII

Rechtsquellen:

[Verordnung 2016/44](#) (kons. Fassung), geändert durch [VO 2021/538](#),

[Beschluss 2015/1333](#) (kons. Fassung), [Berichtigung](#), geändert durch

[Beschluss 2020/1310](#), [Beschluss 2020/1385](#), [Beschluss 2020/1483](#),

Genehmigungsanträgen ist eine Endverbleibserklärung **Form 29/A** beizugeben.

HINWEIS:

Neben den oben dargestellten besonderen embargorechtlichen Bestimmungen bleiben die allgemeinen Ausfuhrkontrollregelungen zusätzlich

anwendbar (z.B. EU-Dual Use-Verordnung).

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

>> Waffenembargos

>> Personenbezogene Embargobestimmungen

Stand: 29.03.2021